

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein trägt den Namen "Verein zur Förderung der partnerschaftlichen und freundschaftlichen Beziehungen Charlottenburgs e.V.", in seiner Kurzform "Partnerschaftsverein Charlottenburg e.V." genannt.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Die Gemeinnützigkeit ist anerkannt.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz ab 01.01.2001 im ehemaligen Bezirk Charlottenburg von Berlin.
- (3) Zweck des Vereins ist die Aufnahme, Pflege und Vertiefung von partnerschaftlichen und freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Charlottenburgern/Charlottenburgerinnen und Bürgern/Bürgerinnen anderer Städte und Landkreise im In- und Ausland und damit die Förderung der Völkerverständigung, des Friedens und der Toleranz.

Im Anhang 1 dieser Satzung sind die Städte und Landkreise aufgeführt, die durch Partnerschaften oder freundschaftliche Beziehungen mit Charlottenburg verbunden sind.

Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbare gemeinnützige Zwecke, insbesondere durch Jugend- und Schüleraustauschprogramme, durch nationale und internationale Begegnungen - auch verbunden mit Veranstaltungen, die im Interesse der Volks- und Berufsbildung, der Heimatpflege und Heimatkunde und des Sportes liegen und durch Veranstaltungen im Rahmen der sozialen Betreuung älterer Mitbürger/Mitbürgerinnen.

Der Verein ist unabhängig, sowie parteipolitisch und konfessionell neutral.

- (4) Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (5) Die Mitglieder haben bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Der Verein darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet mit einfacher Mehrheit der Vorstand. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden.

§ 2a

Ehrenmitgliedschaft

- (1) Der Vorstand kann mit 2/3 Mehrheit Mitglieder, die sich um den Partnerschaftsverein Charlottenburg langjährig besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (2) Ehrenmitglieder haben die Rechte eines Mitglieds. Sie unterliegen keiner Beitragspflicht.
- (3) § 4 findet entsprechend Anwendung.

§ 3 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorsitzenden/die Vorsitzende, die unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen kann.
- b) durch den Tod eines Mitgliedes oder die Auflösung der juristischen Person.
- c) durch Ausschluss nach § 4 der Satzung.

§ 4 Ordnungsmaßnahmen und Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Der Vorstand kann durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss ein Mitglied ausschließen, wenn es die Belange des Vereins gröblich verletzt, das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Interessen zuwiderhandelt.

Dem Mitglied ist die Möglichkeit zu geben, vor dem Ausschluss gehört zu werden.

- (2) Gegen diesen Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung die Entscheidung der Mitgliederversammlung mit aufschiebender Wirkung anrufen.

§ 5 Finanzen, Beiträge

- (1) Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich aus den Mitgliedsbeiträgen, aus privaten Spenden und aus den Zuwendungen der öffentlichen Hand zusammen. Über die Annahme von Spenden und Zuwendungen entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (3) Der Vorstand kann auf Antrag im begründeten Einzelfall die Minderung der Beitragshöhe beschließen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft pro Geschäftsjahr mindestens eine Mitgliederversammlung ein, zu der spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden muss.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden und vom Geschäftsführer/der Geschäftsführerin zu unterzeichnen ist.

- (2) Den Ort der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, sofern er dies zur Durchführung seiner Aufgaben für erforderlich hält.
- (4) Auf Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen
 - a) Beschlüsse über alle ihr in dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
 - b) Erteilung von Anregungen und Beschlussfassungen zur Arbeit des Vereins.
 - c) Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichts.
 - d) Änderung der Satzung
 - e) Auflösung des Vereins
- (2) Beschlüsse zu 1 a-c werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (3) Eine Satzungsänderung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Satzungsänderung und Auflösung können nur beschlossen werden, wenn die genaue Formulierung des Antrages in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten war.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 9

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus Vorsitzendem/Vorsitzender, Stellvertreter/Stellvertreterin, Geschäftsführer/Geschäftsführerin, Schatzmeister/Schatzmeisterin.
- (2) Dem erweiterten Vorstand gehören die unter Ziff. 1 genannten Personen und bis zu fünf Beisitzer/Beisitzerinnen an.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren in einer Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird eine Nachwahl für die Dauer der restlichen Amtszeit durchgeführt.
- (4) Einzelne gewählte Vorstandsmitglieder können vor Ablauf der Wahlperiode durch eine Mitgliederversammlung abgewählt werden. Für eine Abwahl bedarf es einer 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Abwahl kann nur erfolgen, wenn die schriftliche Einladung zu diesem Tagesordnungspunkt ergangen ist.

§ 10

Vorstandspflichten

Der Vorstand leitet den Verein auf allen Tätigkeitsgebieten nach innen und außen, beruft ein und leitet die Mitgliederversammlung und sorgt für die Durchführung der gefassten Beschlüsse. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 11 Vertretungsbefugnis

Zur Vertretung des Vereins nach außen sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende jeweils allein, der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin gemeinsam befugt. Die Führung der laufenden Geschäfte obliegt dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin allein.

§ 12 Kassenrevisoren/Kassenrevisorinnen

Die Kasse des Vereins wird mindestens einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenrevisoren/Kassenrevisorinnen geprüft. Die Kassenrevisoren/Kassenrevisorinnen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke (Jugendförderung) zu verwenden hat.

§ 15

- (1) Die Satzung ist mit der Gründung des Vereins am 15.09.1982 in Kraft getreten.
Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 05.11.2002 geändert.

Anhang 1:

Partnerschaftsgemeinden im Sinne von § 1 Abs. 3 der Satzung sind

1. Linz	Österreich	seit 1962
2. Mannheim	Deutschland	seit 1962
3. Marburg-Biedenkopf, Landkreis	Deutschland	seit 1964
4. Trento	Italien	seit 1966
5. Lewisham (Stadtbezirk von London)	Großbritannien	seit 1968
6. Or Yehuda	Israel	seit 1966
7. Bad Iburg	Deutschland	seit 1980
8. Waldeck-Frankenberg, Landkreis	Deutschland	seit 1962
9. Budapest - V. Bezirk	Ungarn	seit 1998